



Häckseldienst

Der Herbst bringt für die Gartenbesitzer viel Arbeit mit sich. Auch müssen Bäume, Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Strassen zurückgeschnitten werden. Die untenstehenden Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen für das Zurückschneiden sind **unbedingt** zu beachten.

Wie in den vergangenen Jahren organisieren wir in diesem Herbst wieder einen Häckseldienst.

Dieser findet statt

Montag, 24. Oktober 2016, ab 08.00 Uhr

Vorgesehene Route:

Bergwaldweg – Flurweg – Birkenweg – Ringweg – Lotzwilstrasse – Weidweg – Lotzwilstrasse – Unterdorf – Lehbachgasse – Dorf – Flösch – Wil – Stampfi – Spiegelberg – Hubel.

Alle Aussenhöfe und Häuser, welche sich nicht an der Hauptroute befinden, werden nur auf telefonische Voranmeldung bedient (Telefon Gemeindeverwaltung 062 922 79 21).

Ablauf

Es kann sämtliches Schnittmaterial von Bäumen und Sträuchern bis zu einem Durchmesser von 20 cm verarbeitet werden. Wurzeln und Wurzelstöcke sind davon ausgenommen. Wir bitten die Bevölkerung, das **Material geordnet bereitzustellen** (z.B. alle Äste in die gleiche Richtung), damit dieses ohne grösseren Aufwand gehäckselt werden kann. Weiter eignet sich Material mit viel Erde nicht für den Häckseldienst. Die Erde verursacht Störungen an der Maschine. Solches Material ist der Grüngutannahmestelle beim Gemeindewerkhof, Chilefeld-Strasse 1, Lotzwil, abzuliefern.

Das gehäckselte Material wird vom Gerät auf einen Haufen geblasen oder in bereitgestellte Gefässe geleitet. Es kann anschliessend gut im eigenen Garten kompostiert oder in der Grüngutannahmestelle beim Gemeindewerkhof, Chilefeld-Strasse 1, Lotzwil, abgeliefert werden. Annahme jeden Montag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Finanzierung

Die ersten 10 Minuten sind gratis, und reichen erfahrungsgemäss aus für die Bearbeitung eines grösseren Haufens Material. Die weiteren Minuten werden Ihnen direkt von der Gemeindeverwaltung verrechnet. Gemäss Gebührentarif II zum Abfallreglement vom 3. Dezember 2011 kostet die Minute Fr. 3.60.

Zurückschneiden der Bäume, Sträucher und Hecken

Wir bitten die Strassenanstösser, betreffend die Bepflanzungen an öffentlichen Strassen die folgenden Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen **seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand** haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenen Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
 - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 0.50 m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurück versetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
 - An **unübersichtlichen Strassenstellen** sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurück geschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.
 - Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.
 - Wir bitten die Bevölkerung, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Pflanzen zu überprüfen und bis spätestens **30. November 2016** zurückzuschneiden. Idealerweise werden die nötigen Arbeiten bis 24. Oktober 2016 erledigt, so dass das Schnittgut mit dem **Häckseldienst vom 24. Oktober 2016** verarbeitet werden kann.
 - Sofern das Zurückschneiden nicht bis zur entsprechenden Frist erfolgt, kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme mit Kostenfolge anordnen.
-

Saubere Strassen

Die Reinigung der Gemeindestrassen erfolgt ordentlicherweise zweimal jährlich durch die SRS Swiss Recycling Services AG, Schönenwerd.

Privatsträsschen, Wege und Plätze sind durch die Grundeigentümer selbst zu reinigen.

Personen, die Staats- oder Gemeindestrassen verunreinigen, sind verpflichtet, die Verschmutzung so rasch wie möglich zu entfernen. Durch verschmutzte Strassen erhöht sich die Unfallgefahr (längerer Bremsweg, Rutschgefahr usw.)

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Hunde

Hunde sind beliebte Gefährten. Wussten Sie, dass allein im Kanton Bern auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner rund 68'000 Hunde kommen? Der verantwortungsvolle Umgang mit dem eigenen Vierbeiner hilft, das Zusammenleben von Mensch und Hund konfliktfrei zu gestalten.

In der Schweiz müssen Hunde mittels Mikrochip eindeutig gekennzeichnet sowie registriert sein. Vorfälle mit Hunden oder Hunde mit übermässigem Aggressionsverhalten müssen dem Veterinärdienst gemeldet werden.

Im Kanton Bern ist folgendes zu beachten:

- Hunde dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.
- Hunde müssen an bestimmten Orten an der Leine geführt werden.
- Für die Risiken der Hundehaltung muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- Es dürfen nicht mehr als drei Hunde, die älter als vier Monate sind, gleichzeitig ausgeführt werden.
- Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Hundekot entfernen.

Mehr Informationen zum Thema Hund finden Sie:

- Hundegesetz des Kantons Bern: Informationsbroschüre für Hundehaltende
 - Hunde richtig halten: Webseite Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
 - <http://www.vol.be.ch/vol/de/index/veterinaerwese/hunde.html>
-

Ortsplanung

Haben Sie Fragen zu diesem Themengebiet? Der Gemeindepräsident, Stefan Herrmann, steht Ihnen gerne jeden Dienstag von 9.00 bis 10.30 Uhr für Fragen und Diskussionen im Zusammenhang zur Ortsplanung und zur Gemeinde zur Verfügung.

Gewässerschutz

Es gibt Schächte die versickern oder direkt in ein Gewässer münden ohne vorher über eine Kläranlage geführt zu werden. In der Bevölkerung ist es ein weit verbreiteter Irrtum, dass alle Ablaufschächte in eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) münden. Deshalb kommt es vor, dass Schmutzwasser in den nächstbesten Schacht entsorgt wird. Das kann fatale Folgen haben für die Natur und die Verursacher!

Helfen Sie mit, unsere Gewässer zu schützen und entsorgen Sie Ihr Schmutzwasser umweltgerecht nur in den gekennzeichneten ARA-Schächten. Bei Unklarheiten gibt Ihnen Peter Hasler, Brunnenmeister, gerne Auskunft (Tel. 062 922 67 37).

Gifte und andere chemische Stoffe gehören auch dann nicht in einen Ablaufschacht, wenn dieser in eine Kläranlage mündet. Denn sie können dort nur ungenügend gereinigt werden.

Sonderabfälle

Die korrekte Entsorgung des Abfalls stellt uns immer wieder vor Probleme. Viel thematisiert worden ist in letzter Zeit die umweltgerechte Entsorgung von Kunststoff. Diese steht noch ganz am Anfang und es werden zurzeit verschiedene Technologien getestet. Eine separate Entsorgung von Kunststoff ist in der Gemeinde Rütshelen noch nicht möglich.

Dem Abfallmerkblatt unserer Gemeinde können Sie entnehmen, wie Sie Ihre Abfälle umweltgerecht trennen und entsorgen können. Wir danken Ihnen für Ihr Engagement!
